110. Bebentung und rechtliche Wirtung einer im Falle bes § 739 C.B.D. vom Drittschuldner abgegebenen Erllärung, daß er die Forsberung als begründet anerkenne und Zahlung zu leiften bereit sei.

- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1898 i. S. M. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. I. 132/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbft.

Bum Zwede ber Bollftredung eines vom Rläger gegen ben Fabrifanten D. erwirkten Arrestes wurde am 19, Juli 1895 eine Forderung bes D. gegen ben Beflagten gepfändet. Der Beflagte erklärte auf eine bei Ruftellung bes Bfandungsbeichlusses vom Berichtsvollzieher im Auftrage des Klägers an ihn gerichtete Aufforberung, Die Forderung bestehe, er konne aber darüber, wann sie fällig werde, augenblicklich Auskunft nicht erteilen. Um 25. Juli ersuchte ber Rechts= anwalt B. im Namen des Klägers den Beklagten brieflich um eine umgebende Erganzung feiner Erklarung babin, mann die gepfandete Forberung fällig werde. Als feine Untwort einging, erinnerte ber Rechtsanwalt B. durch Schreiben vom 8. August 1895, und nunmehr entgegnete ber Beklagte burch Schreiben vom 20. Auguft, daß bie D.'iche Forberung am 1. Juli 1905 fällig werbe, und daß er am Kalligfeits= tage Rahlung leiften werde. Die Forderung wurde bem Kläger inzwischen auf Grund eines von ihm erwirften vollstreckbaren Urteiles jur Gingiehung überwiesen. Spater ertfarte ber Betlagte, bag er Rablung verweigern werde. Kläger ichritt zur Unftellung einer Feft= ftellungstlage. Bährend berselben vom ersten Richter ftattgegeben ift, hat der Berufungsrichter fie gurudgewiesen. Auf die Revision bes Rlägers ift bas erfte Urteil wiederhergestellt worden aus folgenben Grunben:

"Der Berusungsrichter geht davon aus, der erste Richter erbliche in der Erklärung des Beklagten dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit Recht nichts Anderes, als die Erfüllung einer prozessualen Pflicht; seine Annahme aber, daß das Schreiben vom 20. August 1895 allen Ersordernissen eines rechtsgültigen, den Beklagten verpflichtenden Anserkenntnisses entspreche, erscheine nicht als zutressend; sie lasse aucht, daß jenes Schreiben nicht in sich abgeschlossen sei, sondern im Zusammenhange mit dem ganzen Sachverhalte beurteilt werden mitste. Nur zu einer Ergänzung der dem Gerichtsvollzieher abgegebenen Erklärung sei der Beklagte aufgesordert, und nur dem Zwecke einer solchen solle der Brief vom 20. August dienen. Es sei auch kein

Grund ersichtlich, weshalb der Beklagte sich dem Rläger gegenüber weitergehend hätte verpflichten wollen, als er dem D. gegenüber verpflichtet war. Bon einem Anerkenntnisse stehe in dem Schreiben nichts. Zwar gehe der Beklagte insofern über die Anfrage des Klägers hinaus, als er am Fälligkeitstage Zahlung zu leisten verspreche; aber einerseits sage er nichts von einer Zahlung an den Kläger, und andererseits erhelle, daß das Versprechen nur unter der selbstverständzlichen Voraussehung abgegeben sei, daß in der Zwischenzeit dis zur Fälligkeit keine das Vertragsverhältnis aushebenden Ereignisse einztreten würden. Dem Zahlungsversprechen des Beklagten sei also nur die Bedeutung beizulegen, daß er den Kläger nach Maßgabe seiner Schuld dem D. gegenüber befriedigen wolle.

Diese Erwägungen muffen für rechtsirrtumlich erachtet werden. Nach & 739 Biff. 1 C.P.D. bat der Drittschuldner fich auf Berlangen des Gläubigers darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anertenne und Rahlung zu leiften bereit sei. Gegenstand ber hier auferlegten Bflicht bilbet eine Erklärung. nur ihren möglichen Richtungen nach bezeichnet ift, und beren Nicht= abgabe keinen Nachteil in der Sache, sondern nur eine Berbindlichkeit jum Schabenserfat jur Folge hat. Die von bem Gläubiger an ben Drittschuldner zu ftellende Frage aber richtet fich im Sinne bes Besebes nicht dahin, ob und welche Mitteilungen er über die Forberung ju machen bermoge, fondern ob er fie als bestehend gelten laffen und bezahlen wolle. In einer Bejahung der Frage, so wie sie hiernach bem Gefete gemäß gestellt worden ift, liegt bemnach auch feine bloße Mustunft über bie Erifteng ber Forderung und bie geitige Willensmeinung bes Schuldners hinsichtlich ihrer Bezahlung, sondern fie charafterifiert sich als eine Willenserklärung. Wer, als Drittschuldner zu einer Erklarung über bie Erifteng bes Unspruches aufgeforbert. diese anerkennt, bringt bamit zum Ausbruck, bag er bas Erklärte, obwohl für ihn nachteilig, gegen fich gelten laffen und zu demfelben ftehen will; er gewährt bem Gläubiger eine Grundlage, beren Wert nicht in ber Glaubhaftigfeit bes Erklärten, fondern in ber Bebeutung ber Erklärung als Willens- und Dispositionsaktes liegen soll. Und ebenso enthält die auf Anfordern des Gläubigers erklärte Bereitwillig= feit zur Rahlung die Zusage, daß die Rahlung erfolgen werde und erfolgen folle; auch ihr Wert besteht in ihrer Eigenschaft als Willenserklärung. Ob Anerkenntnis und Zahlungsversprechen eine rechtliche Wirkung haben, und welche, ist nicht in der Civilprozehordnung bestimmt, sondern nach dem zur Anwendung kommenden materiellen Rechte zu beurteilen. Die Civilprozehordnung ergiebt nur, was die Bedeutung der an den Drittschuldner zu richtenden Frage und der ihr entsprechenden bejahenden Erwiderung ist.

Der Beklagte hat nun am 20. Juli 1895 bem Gerichtsvollzieher gegenüber auf beffen im Auftrage bes Rlägers an ihn gerichtete Frage ertlärt, daß die Forderung bestehe. Schon hierin muß ein Anerkennt= nis berfelben gefunden werden. In feinem Schreiben vom 20. August aber, in welchem er nachträglich die Fälligkeit angiebt. liegt eine Bestätigung der ersten Erklärung, welcher er noch hinzufügt, daß er an bem von ihm angegebenen Fälligkeitstage Bahlung leiften werbe. Diefer lette Teil der Erklärung stellt fich als ein Rahlungsversprechen bar. Ein solches betrachtet auch ber Berufungsrichter als vorliegenb; feine Annahme aber, daß bas Berfprechen nur babin gebe, ben Rlager nach Maggabe ber Schuld bes Beflagten bem D. gegenüber zu befriedigen, erscheint als unhaltbar. Die Frage, an wen die Rahlung erfolgen werbe, blieb von dem Versprechen unberührt und mußte sich bemnächst je nach Art und Wirksamkeit ber ben Übergang ber Forberung auf ben Kläger bezweckenben prozessuglen Afte ent= scheiden; zu der Zeit, als die Erklärungen erfolgten, hatte eine Überweisung der Forderung noch nicht stattgefunden; es lag damals überhaupt nur eine Arrestpfandung vor. Demgemäß bleibt auch ber § 412 A.S.R. I. 11 außer Anwendung. Die Erklärung bezieht sich nur auf die Forderung an fich, indem der Drittschuldner biese anerfennt und an die zur Einkaffierung bes Betrages berechtigte Berfon zu bezahlen fich verpflichtet. Gin, wie ber Berufungsrichter annimmt, nur babin gehendes Bersprechen, daß die Forderung berichtigt werden folle, wenn und fofern dieselbe begründet sei, wurde in dieser Richtung inhaltlos fein und dem Awede der Erklärungspflicht zuwiderlaufen. Daß ber Berufungerichter das Urteil bes Reichsgerichtes vom 26. Januar 1892 (Entich. besselben in Civils. Bb. 29 S. 337) für seine Auffassung beranziehen zu konnen glaubt, beruht auf einem unrichtigen Berftanbniffe besselben: benn bieses Urteil nimmt gerade die verbindende Natur der Erklärung an und erachtet ein nicht vorbehaltenes Kompensations= recht ihr gegenüber für ausgeschloffen.

Im gegenwärtigen Falle wendet der Beklagte ein, daß er unter einer bestimmten Bebingung jum Rücktritt vom Raufvertrage mit D. berechtigt gewesen, daß die Bedingung eristent geworden, und daß er vom Bertrage gurudgetreten fei. Diefe Ginrebe fest fich mit ber bon ihm abgegebenen Erklarung in Widerspruch; als lettere erfolgte. war der Beklagte sich nicht nur bes Borhandenseines des bedingten Rücktrittsrechtes bewußt, sondern er nahm auch, wenn schon nicht als gewiß, so doch als höchst wahrscheinlich an, daß die Bedingung sich erfüllen werbe. In ber Bersammlung der Rommanbitgefellschaft D.'s Erben vom 25. Juli 1895 war eine Bilanz vorgelegt, welche einen Anteil ber Chefrau bes Beklagten von 11600 M ergab. Wenn bie Rommanditisten diese Bilanz auch nicht sofort genehmigt haben, so fehlte doch jeder Anhalt dafür, daß der Anteil der Chefrau des Beflagten fich auf 15000 M belaufen konne, und hat Beflagter auch. ohne die Feststellung der Bilanz abzuwarten, schon am 13. September 1895 seinen Rücktritt vom Bertrage mit D. erklärt. Wenn ber Beflagte unter ben angegebenen Berhältniffen in voller Erfenntnis ber Erheblichkeit bes Rücktrittsrechtes und feiner Ausübung für alle Beteiligten, nach wiederholter Aufforderung zur Erklärung, die Forderung schlechthin anerkannte und zu bezahlen versprach, so beseitigte er damit dem Kläger gegenüber auch die Wirksamkeit des Rücktrittes. Vorbehalt desfelben ift nicht felbstverftandlich, sondern hatte zum Ausbruck gebracht werben muffen. Dit Aufhebungsgründen, welche erft später zur Entstehung tommen ober doch dem Erklärenden bekannt werben, kann der bedungene Rücktritt nicht auf gleiche Linie gestellt werben.

Daß endlich das Anerkenntnis mit Zahlungsversprechen in Fällen der vorliegenden Art auch rechtlich geeignet ist, eine seinem Inhalte entsprechende Wirkung hervorzubringen, muß nach den Grundsähen des preussischen Allgemeinen Landrechtes ebensowohl wie nach denen des gemeinen Rechtes angenommen werden. Durch die Pfändung der Forderung ist begründeter Anlaß zu einer Erklärung über die Existenz derselben gegeben. Wenn der Schuldner dem auf Verlangen des Gläubigers in der Weise Rechnung trägt, daß er eine die Schuld vorbehaltlos anerkennende, konstitutiv zu wirken bestimmte Erklärung abgiebt, und zwar unter Wahrung der vorgeschriebenen Form, so steht dem Eintritt einer entsprechenden Rechtswirkung nichts entgegen. Die Ansechung

ber Erklärung wegen Betruges ober Irrtumes bleibt dem Schuldner unbenommen; im gegenwärtigen Falle ist aber eine solche nicht versucht worden." . . .